

Die Lösung eines Nationalitätenstreites im Jahre 1489.

Erzherzog Sigmund von Tirol hatte im Jahre 1477 die acht Gerichte in Prätigau erworben. Bald gewann er die Herzen seiner neuen Untertanen, die anfangs nicht gerne österreichisch werden mochten.¹⁾ Zu dem neuen Besitz gehörte auch das Gericht Klosters. Dasselbst brach im Jahre 1489 ein Nationalitätenstreit aus, welcher am Innsbrucker Hofe zur Entscheidung gelangte. Die zwei in diesem kleinen Gerichte ansässigen Nationen, Romanen (Wälsche) und Deutsche, begannen sich, als für das genannte Jahr ein Deutscher zum Richter oder Ammann bestellt wurde, zu streiten, welcher Nationalität der jeweilige Ammann angehören sollte. Wie die Romanen behaupteten, hätte das Ammannamt kraft alten Herkommens ausschliesslich ihrer Nationalität gebürt. Die Deutschen bekämpften diesen Anspruch und brachten den Streitfall vor den Landesfürsten in Innsbruck. Erzherzog Sigmund, damals schon durch die Kuratel eines ständischen Rates in der freien Ausübung seiner Regierungsgewalt sehr beschränkt, liess die Sache durch seine Räte vergleichen.

Im Einverständnis mit den streitenden Teilen wurde nun entschieden, dass der für das laufende Jahr bestellte deutsche Ammann sein Amtsjahr unbeirrt vollenden solle. Im nächsten

¹⁾ Die acht Gerichte wurden im Jahr 1649 und in den folgenden Jahren durch Verkauf wieder von Tirol getrennt.

Jahre habe dann ein Wälscher das Ammannamt zu verwalten. Für alle weitere Zukunft aber behält sich der Landesfürst das Recht vor, stets denjenigen Wälschen oder Deutschen zu diesem Amte zu berufen, welchen er für den vertrauenswürdigsten und tauglichsten hält.

Bemerkenswert ist die Entschiedenheit und der Nachdruck, womit die Innsbrucker Regierung die landesfürstliche Machtvollkommenheit vertrat, das Amt ohne Rücksicht auf die Nationalität nach eigenem Ermessen mit derjenigen Persönlichkeit zu besetzen, welche für das Haus Österreich und für die Untertanen als die beste befunden würde.

Das interessante Urteil folgt im Wortlaute: ¹⁾

Wir Sigmund etc. bekennen: Als sich dann etwas irrung und zwiträcht gehalten hat zwischen unsern getreuen N. der Wälschen unsrer aigenleute ains- und N. den Teutschen zum Clösterli in Prettigew anderstails dez ammanamts halben auf mainung, als die Wälschen vermaint haben, irm herkumen nach, daz albeg aiu amman aus inen genomen solt werden; wann aber die Deutschen sölhs herkumens nit gesteen wolten, deshalb si vor unsern räten notdurftklich gehört sind; und wiewol wir als landsfürst in kraft unser obrikait macht hetten, nach unserm gefallen und der notdurft nach ainen amman zu setzen und zu nemen, der uns, unserm hauss Oesterrich, auch dem gericht der nutzist und der pest wäre; damit aber die benannten gerichtsleut undereinander in fruntlichem nachperlichem willen, auch gegen uns in undertänikait desterbass beleiben mugen, so haben unser räte auf unser bevelh, si mit irm gueten willen und wissen, auch auf ir anloben, dem treulichen nachzukumen, die sachen also entschaiden wie hienach volgt: daz der yetzig amman, so under den Deutschen von unserm vogt an daz bernuert end zum Clösterli gesetzt ist, daz jar aus, un-

¹⁾ Innsbrucker Statthaltereie-Archiv, Kopialbücher II, 1489 f. 18' f. — Ich verdanke den Hinweis auf den Gegenstand und die Abschrift der Urkunde meinem Freunde Fr. von Jecklin in Chur.

geirt meniklichs, amman beleiben und im yederman in demselben gericht, wie von alter her geschehen ist, als ain amman gehorsam sein sol. Und welher sich dez wolt widern, den wellen wir darumb ungestraft nit lassen. Und nach verscheinung diss jars sol ainer von Wälschen unser aigenleute zu amman aufgenommen werden, dem in gleicher gestalt, wie obgemelt ist, gehorsam ertzaigt sol werden, und daz jar aus amman beleiben. Und nach ausgang desselben jars sol in kraft unser obrikait, wie obstat, zu unserm gefallen stan, ainen der uns gefellig und der nutzist angesehen ist, aus den Wälschen oder Teutschen zu allen zeiten zu amman zu nemen, der auch hin- fur von mäniklich dafür gehalten sol werden. Und mit disen dingen sollen all sachen und handlung, wie sich die zwischen inen mit worten und gedächten begeben und zuegetragen hat, auf ain stäts ewigs ende gericht und veraint, auch yedermann an sein ern unschedlich und unvergriffenlich sein, alles treulich und an gefärde. Und des zu urchund sind zwen brieff in gleichen laut gemacht und yedem tail ainer gegeben. Beschehen zu Innsprugg an sambstag vor Kathedra Petri (21. Februar) anno MCCCCLXXXVIII.

Die vorliegende Entscheidung dürfte, soweit es bisher bekannt ist, einen der frühesten nationalen Streitfälle im Bereiche der tirolischen Herrschaft beseitigt haben. Die angeblich älteste nationale Verschwörung zu Kaltern im Jahre 1322 wird man bei näherem Zusehen kaum als solche bezeichnen können. ¹⁾ Es handelt sich hier doch nur um eine Verschwörung zweier Mordbrenner aus dem niederen Adel des Nonsberges,

¹⁾ Vgl. C. Ausserer, Der Adel des Nonsberges, 85 Note 2 und D. Reich, Una congiura a Caldaro (1322), Programma dell' i. r. ginnasio superiore di Trento 1900/1901. Der Wert der letztgenannten Arbeit beruht in der fleißigen und objektiven, wenn auch im Einzelnen nicht immer zutreffenden Schilderung der älteren nationalen Verhältnisse im Gebiete von Kaltern. Den deutschen Historikern sind diese Dinge freilich schon bekannt.

die Güter in Kaltern besaßen. Sie wollten den deutschen Gerichtsherrn Heinrich von Rottenburg aus dem Wege räumen, weil sie glaubten, unter italienischer Obrigkeit für ihre Person besser zu fahren. Ihre Motive waren also recht selbstüchtiger Natur. Die an Bedrückung und Raub gewohnten Herrn fürchteten offenbar die starke Faust des mächtigen Rottenburgers, welche ihnen das Handwerk legte.

M. Mayr.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: [3_46](#)

Autor(en)/Author(s): Mayr Michael

Artikel/Article: [Lösung eines Nationalitätenstreites im Jahre 1489. 331-334](#)